

verständnis des Herrn Referenten muß ich mich schützen. Er äußerte vorhin, ich habe behauptet, es könne die Staatsregierung das jus eminens im vorliegenden Falle ausüben und nach §. 31. der Verfassungsurkunde eine Einrichtung in der Patrimonial-Gerichtsverfassung treffen, wie sie der Sonnenplan vorzeichnet, ich hätte aber dabei das Wesentlichste, die Zustimmung der Kammern vergessen. Den Vorwurf muß ich ablehnen. Ich habe nur gesagt, daß die Staatsregierung bei Ausübung des jus eminens in dem Plane unter \odot allen den Erfordernissen Genüge geleistet, welche die Bestimmung des §. 31. als Bedingung der Abtretung von Eigenthumsrechten vorschreibt. Daß der Sonnenplan, wenn er künftig als Gesetz ins Leben treten soll, der Zustimmung der Stände bedarf, unterliegt keinem Zweifel, darüber hat §. 86. der Verfassungsurkunde entschieden und die Regierung selbst hat durch Vorlegung des Planes diese Verpflichtung anerkannt. Es hat daher auch nie in meiner Absicht liegen können, ein Recht und noch dazu ein so wichtiges Recht der Stände zu bestreiten.

D. v. Ammon: Ich bin nicht gewohnt, in Angelegenheiten, welche über meinen Horizont hinausgehen, mir eine entscheidende Stimme anzumessen. So auch im vorliegenden Falle. Indessen bin ich als Kammermitglied verbunden, mein Votum auch in dieser Angelegenheit abzugeben, und so sei es mir denn gestattet, meine Abstimmung zu motiviren. Stellt man nämlich die Frage, ob die gegenwärtigen Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit, wenn ihnen keine Verschuldung nachzuweisen steht, ihres Rechts beraubt werden können? so muß ich dies entschieden verneinen. Sie haben ihr Recht auf eine wohlgegründete Weise erlangt, sie haben ihm Opfer gebracht, und selbst die Verfassungsurkunde für sich. Was man aber von der Nützlichkeit spricht, das verschwindet vor dem einzigen Wörtchen „mein“, welches die Scheidewand zwischen gesetzlicher Ordnung und revolutionärer Gewalt bildet. Die Aufhebung des Rechts aus bloßer Machtvollkommenheit würde ein Gewaltschritt sein, den ich von der hohen Staatsregierung nie fürchte. Anders aber stellt sich freilich die Sache heraus, wenn man die Frage dahin richtet, ob es für die Inhaber nicht allein gerathen, sondern sogar Pflicht sei, ihr Recht aufzugeben, wenn solches mit der öffentlichen Wohlfahrt streitet? Es lehrt die Geschichte, daß an die Stelle der alten Causalität eine neue tritt, welche mit dem alten Rechte nicht bestehen kann. Mit der Patrimonialjurisdiction hat es eine ähnliche Bewandniß. Sie steht mit der absoluten Herrschaft und dem mitherrschenden Ritterstande in einer gewissen Beziehung. Nun ist aber der dritte Stand aufgetreten und verlangt die öffentliche Verificirung der Privatdocumente, auf welche sich jenes Recht gründet, ja er stellt sein Ansinnen an den Staat und die Regierung, und so müssen nach und nach gewisse Schranken fallen, und es muß eine neue Ordnung der Dinge eintreten. So lange sich nun ein Recht mit Nutzen und Sicherheit erhalten läßt, giebt es ein guter Hausvater nicht auf; geräth er aber in Gefahr, es ganz zu verlieren, so schlägt er es los, so lange er dieß noch mit Nutzen und Ehre thun kann. Hieraus geht nun Fol-

gendes hervor: Glaubt die geehrte Kammer, daß jener Wechsel von Causalität nicht eingetreten ist, so muß sie allerdings das Recht vertheidigen, aber nicht bloß die Civil- sondern auch die Criminalgerichtsbarkeit. Sollte aber die geehrte Kammer nur irgend darüber in Zweifel stehen, ob sie sich auf dem rechten Wege befinde, so scheint es wohl rathsam, einen Weg aufzusuchen, wo man sich noch mit der 2. Kammer vereinigen kann, und hierzu dürfte es vielleicht führen, wenn man in einer Vereinigungsdeputation die Frage aufstellte, welche Entschädigung die Regierung wohl für ein so wichtiges Recht zu gewähren gedenke? Auf solche Weise läßt sich ohnstreitig das Geschäft noch zu aller Zufriedenheit beendigen. Die 1. Kammer hat es nie vergessen, daß es sich nicht um die Vertretung eines einzelnen Standes, sondern des ganzen Volks handelt, und dessen wird sie gewiß auch heute eingedenk bleiben.

Amthauptmann v. Welck: Wenn man einen weiten mühseligen Weg an der Hand eines Freundes durchwandelt hat, und sich endlich am Ziele der Reise sieht, so ist es oft nicht uninteressant, einen Rückblick auf die durchlaufene Bahn zu werfen, und sich zu prüfen: ob man nicht doch vielleicht einen bessern Weg hätte einschlagen, zum wenigsten nicht manche gefährliche und beschwerliche Stelle hätte vermeiden können? Werfe ich jetzt einen solchen Blick auf den Weg, den wir, geleitet von von unserm Freund, der Deputation, zurückgelegt haben, so kann ich mich dabei eines schmerzlichen Gefühls nicht erwehren, denn ich muß diesem Freunde den Vorwurf machen, daß er uns zu schnell vorwärts, daß er uns sogar vielleicht an einen schroffen Abgrund geführt habe, ohne daß eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu vorlag. Der Punct, von dem wir ausgingen, ist das allerhöchste Decret vom 23. Juli 1833, die zweckmäßigere Organisation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit betr. Die hohe Staatsregierung gab uns in der Beilage sub \odot zu ersehen, wie unter andern auch in Vorschlag gekommen sei, unter Aufhebung der königlichen Justizämter und aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit, durchgängig königliche Bezirks-Gerichte zu errichten, wünschte jedoch vor weiterer Bearbeitung dieses Plans u. die Ansicht der Stände darüber zu vernehmen. Die gewichtigen Worte: „die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit“ waren es nun vorzüglich, welche damals unsre Deputation aufgriff, und das Resultat jenes ersten mit so vielem Scharfsinn und Gründlichkeit abgefaßten Berichtes war es, daß sich unsere Kammer mit bedeutender Majorität gegen eine solche allgemeine Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit aussprach. Nachdem wir hierauf den Plan sub D einer nähern Prüfung unterworfen hatten, und in Folge der dabei gefaßten Beschlüsse überzeugte ich mich, daß wir besser gethan hätten, jene bestimmte Erklärung, jenes Todesurtheil für den Plan sub \odot nicht auszusprechen, daß wir besser gethan hätten, der hohen Staatsregierung zu erwiedern, wir würden uns vielleicht in Zukunft für eine solche Aufhebung erklären, wenn uns erst eine specielle Bearbeitung des Plans zur künftigen Organisation der Untergeichte und die betreffenden Gesetzentwürfe würden vorgelegt worden sein; eine solche Erklärung würde auch